

„Laufzettel“ für Paten von Asylbewerbern

Vorwort

Zuständig für die Zuweisung von Asylbewerbern nach Sankt Augustin ist die Bezirksregierung Arnsberg. Die Zuweisung wird von der v. g. Bezirksregierung dem zuständigen Fachbereich (Soziales und Wohnen) teilweise mit einem Vorlauf von wenigen Tagen zugefaxt, damit die Unterbringung in einer Flüchtlingsunterkunft entsprechend vorbereitet werden kann.

Damit Sie eine Orientierung haben, was primär für einen Flüchtling zu regeln ist, bzw. der Flüchtling beachten muss, wurde dieser „*Laufzettel*“ (zusätzlich zum „Leitfaden Asylbewerber“, der noch von Herrn Ritz, städtischer Flüchtlingsberater, erstellt wird) entwickelt, um Ihnen bei Ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit als Patin/Pate seitens der Stadtverwaltung Informationen und Hilfestellungen zu geben.

-
- Für die Asylbewerber in Sankt Augustin ist die **Ausländerbehörde in Siegburg zuständig!**
-

ACHTUNG: es muss unterschieden werden, ob *ein Asylbewerber bereits bei der Einreise nach Deutschland einen Asylantrag gestellt hat (Fall A)* und diesbezüglich schon im Besitz einer Aufenthaltsgestattung ist **oder** nach Deutschland eingereist ist, jedoch noch keinen Asylantrag gestellt hat (Fall B).

Im seltener vorkommenden Fall B verfügen die Flüchtlinge über keine Aufenthaltsgestattung, sondern über eine sogenannte „*Bescheinigung über die Meldung als Asylsuchender*“, kurz **BüMa** genannt!

- Die **Anmeldung der Asylbewerber beim Bürgerservice** wird vom Fachbereich Soziales und Wohnen/**Sachgebiet Unterbringung** (Frau Schillings; Tel.: 02241/243-618/Herrn Lindlar, Tel.: 02241/243-485, beide Zimmer U 10, Untergeschoss des Rathauses) durchgeführt.
- Gleichfalls wird von Frau Schillings und/oder Herrn Lindlar *die Unterbringung des Asylbewerbers in ein Flüchtlingsheim realisiert*.
- Die **Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG)** werden vom Fachbereich Soziales und Wohnen, **Asylsachgebiet** gewährt. Zuständig hier: Frau Hülse (Tel.: 02241/243-513) und/oder Herr Herm (Tel.: 02241/243-327), Zimmer 111, 1. Etage, Rathaus.

Bei Fall A:

Der Asylbewerber hat bereits eine Aufenthaltsgestattung. Die muss jedoch **ausgetauscht** werden.

Die Auszahlung der Leistungen nach dem AsylbLG werden erst zum Teil für den Leistungsmonat getätigt, da der Asylbewerber (nach der Vorsprache beim Asylsachgebiet) aufgefordert wird, folgende Dinge zeitnah zu erledigen, um eine neue (**vom Ausländeramt Siegburg ausgestellte**) Aufenthaltsgestattung zu erhalten:

- Biometrisches Foto (je 3 Fotos für jeden Asylbewerber); diese können zum Beispiel bei einem Fotoladen im HUMA-Einkaufscenter erstellt werden.
- Anschließend ist eine **persönliche Vorsprache bei der Ausländerbehörde** mit den Fotos notwendig.

- Sie können den Asylbewerber unterstützen, wenn Sie ihn zu einem Fotogeschäft begleiten und ihm anschließend erklären, wie er mit der Straßenbahn (Linie 66, Einstieg „Sankt Augustin Zentrum“, Endhaltestelle „Siegburger

Bahnhof“) nach Siegburg gelangt und wo er das Kreishaus (Sitz der Ausländerbehörde) findet. Hilfreich wäre auch die Beschaffung von entsprechenden Fahrtickets, die er entweder beim Bürgerservice oder auch an einem Fahrkartenautomaten ziehen kann.

Die Ausländerbehörde wird die von der Erstaufnahmeeinrichtung ausgestellte Aufenthaltsgestattung einziehen und eine neue Aufenthaltsgestattung ausstellen.

Ist der Asylbewerber im Besitz einer von der Ausländerbehörde Siegburg ausgestellten Aufenthaltsgestattung, muss **er erneut beim Asylsachgebiet der Stadt Sankt Augustin vorsprechen**. Dort wird eine Kopie der neuen Aufenthaltsgestattung erstellt und *die restlichen Leistungen (nach dem AsylbLG) für den laufenden Monat werden dem Asylbewerber ausgezahlt*.

Bei Fall B:

- Neu in Sankt Augustin zugewiesene Asylbewerber, die **noch keinen Asylantrag in Deutschland gestellt haben**, erhalten vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (kurz **BAMF** genannt; Internet: www.bamf.de) eine **Aufenthaltsgestattung**, ausgestellt von der Erstaufnahmeeinrichtung oder eine „Bescheinigung über die Meldung als Asylsuchender“, kurz **BüMa** genannt. Die BüMa ist nur für einen begrenzten Zeitraum gültig!

Überprüfen Sie bitte die Gültigkeit (Ablaufdatum) der BüMa.

- Sollten Sie feststellen, dass das Ablaufdatum der BüMa in Kürze erreicht wird, muss der Asylbewerber beim Asylsachgebiet vorsprechen!

Die Sacharbeiter im Asylsachgebiet werden beim Erreichen des Ablaufdatums der BüMa im Wege der vom zuständigen Ausländeramt Siegburg erbetenen Amtshilfe (ohne materielle Prüfung) direkt vor Ort (und nicht wie früher

im Ausländeramt Siegburg wie im Fall A) die Verlängerung der BüMa per Handeintrag auf der BüMa *bis maximal 6 Monate verlängern*. Eine Kopie der (verlängerten) BüMa benötigt die Ausländerbehörde in Siegburg *nicht!*

- Die Ausländerbehörde in Siegburg bestätigt dem BAMF die Zuweisungen der Asylbewerber in Sankt Augustin. Die Asylbewerber erhalten eine sogenannte **Aufenthaltsgestattung**, eine Bescheinigung über die Asylantragsstellung, ausgestellt von der Ausländerbehörde. Diesbezüglich werden die Asylbewerber **schriftlich** von der Ausländerbehörde informiert, um ihre Aufenthaltsgestattung beim **Bürgerservice** der Stadt Sankt Augustin abzuholen.

Wie auch im Fall A muss der Asylbewerber beim BAMF eine Anhörung bei den Außenstellen des BAMF tätigen. Das BAMF fordert den Asylbewerber schriftlich auf, den Termin bei einer Außenstelle des BAMF wahrzunehmen. Die Fahrtkosten bezüglich des Anhörungstermin werden (bei Vorlage des entsprechenden Schreibens vom BAMF) vom Asylsachgebiet erstattet.

Auszahlungen der Leistungen nach dem AsylbLG

Die Auszahlung der Leistungen nach dem AsylbLG erfolgt *anfangs* nur **per Scheck**, der über die Stadtkasse (gleichfalls in der 1. Etage im Rathaus) ausgestellt wird. Mit dem Scheck muss der Asylbewerber eine Bankfiliale, i. d. R. eine Filiale der *Kreissparkasse Köln* (KSK) aufsuchen, um dafür Bargeld zu erhalten. Wenn der Asylbewerber im Besitz einer Aufenthaltsgestattung ist, **die von der Ausländerbehörde Siegburg ausgestellt worden ist** (siehe oben), besteht die Möglichkeit, ein Konto bei der KSK Köln zu eröffnen.

- Bitte nehmen Sie bezüglich der Kontoeröffnung bei der KSK Kontakt mit dem städtischen Flüchtlingsberater, **Herrn Ritz** auf (Tel.: 02241/243-542, Zi. U 3, im Untergeschoss des Rathauses), im Vertretungsfall bei **Herrn Klein**, städtische Migrantenberatung (Tel.: 02241/243-442, Zi. U 1, gleichfalls im Untergeschoss des Rathauses). Alle für die Eröffnung eines Kontos bei der KSK notwendigen Schritte werden von Herrn Ritz (oder im Vertretungsfall von Herrn Klein) durchgeführt und Ihnen kurz erläutert.

Krankheitsfall

Im Krankheitsfall muss über das zuständige Asylsachgebiet ein Krankenschein ausgestellt werden, da Asylbewerber nicht der gesetzlichen Krankenversicherung unterliegen. Seit dem 01.04.2015 wird ein Krankenschein für das gesamte Quartal ausgestellt werden. Der Asylbewerber muss allerdings vorab eine/n entsprechende/n **Fachärztin/-arzt aufsuchen, um sich einen Terminzettel ausstellen zu lassen.** Der Terminzettel **muss dem Asylsachgebiet vorgelegt werden.**

- Sie können den Asylbewerber helfen, wenn Sie für ihn einen entsprechende/n Fachärztin/Facharzt im Stadtgebiet finden und den Asylbewerber zur/zum Entsprechende/n Fachärztin/Facharzt *begleiten*, um den v. g. Terminzettel zu erhalten. Bei akuten Beschwerden kann **im Notfall** der vom Asylsachgebiet ausgestellte Krankenschein *nachgereicht werden*.
- Sollte ggfs. der Facharzt *einen Dolmetscher benötigen*, müssten Sie sich

mit dem **Integrationsrat** (Vorsitzende des Integrationsrates der Stadt Sankt Augustin, Frau Rubin, Tel.: 0170/1852048; E-Mail:

integrationsrat@sanktaugustin@email.de) in Verbindung setzen.

Aus Sicht der/des Ärztin/Arztes) anstehende notwendige Operationen (ambulant oder stationär), Heilmittelverordnungen (wie z. B. Massageanwendungen, Krankheitsgymnastik etc.), Abrechnungen mit Hebammen, Kostenvoranschläge für über die gesetzlich hinaus gebotene medizinische Versorgung wie z. B. Zahnersatz, kieferchirurgische Eingriffe etc. müssen vom **Kreissozialamt** (Tel.: 13-0/Zentrale) genehmigt werden. Bitte bedenken Sie: Das *Asylsachgebiet* hat beim entsprechenden Genehmigungsverfahren durch das Kreissozialamt keinen Einfluss!

- Sollte(n) der/die Asylbewerber einen entsprechenden Heilkostenplan, Abrechnungen mit Hebammen, Heilmittelverordnungen etc. von der/dem behandelnden Ärztin/Arzt erhalten, bitte dem Asylsachgebiet vorlegen. Die entsprechenden Unterlagen werden dem Kreissozialamt weitergeleitet.

Schul- und Kindergartenbesuch

Seit 2005 besteht auch für Asylbewerber im schulpflichtigen Alter Schulpflicht!

Dies gilt für alle Jugendliche bis zum 16. Lebensalter, danach gilt die sogenannte *Berufsschulpflicht*.

Das Verfahren bei schulpflichtigen Asylbewerberkindern

Die Eltern müssen eine städtische Grundschule **persönlich** mit ihrem/en Kind/ern aufsuchen und nachfragen, ob ein Platz für das/die Kind/er frei ist. Die Entscheidung der Schule ist autark und kann nicht angefochten werden. Es ist (leider) nicht gewährleistet, dass das/die Asylbewerberkind/er wohnortnah zur Schule gehen kann/können, sondern auch hinnehmen muss, eine Grundschule in einem anderen Stadtteil aufzusuchen.

Sie können die Eltern (mit dem/den schulpflichtigem/en Kind/ern) zu den Grundschulen begleiten und *unterstützen*. Sollten Sie für das/die Kind/er keinen Grundschulplatz in Sankt Augustin finden, müssen Sie sich mit dem Kreisschulamt in Verbindung setzen. Hier die Kontaktdaten:

➤ zuständig für die Grundschulen in Sankt Augustin:

- | |
|---|
| <ul style="list-style-type: none">• Gabriele Rost, Tel.: 02241/13-2771• Silke Schulte, Tel.: 02241/13-2770 |
|---|

Weiterführende (städtische) Schulen

Im Stadtgebiet gibt es insgesamt:

- *eine Hauptschule* (Niederpleis),
- *eine Realschule* (Niederpleis),
- *zwei Gymnasien* (Rhein-Sieg-Gymnasium im Stadtteil Ort und das Albert-Einstein-Gymnasium im Stadtteil Niederpleis);
- *eine Gesamtschule* (im Stadtteil Menden) und
- *eine Förderschule* (im Stadtteil Ort) und

- die Freie Waldorfschule (im Stadtteil Hangelar).

Sie können mit den Asylbewerbern, die eine weiterführende (städtische) Schule besuchen möchten, die entsprechende Schule aufsuchen und über das entsprechende Schulsekretariat Kontakt mit der Schulleitung aufnehmen. Die Schulleitungen sind bemüht, die Wünsche der Asylbewerber, abhängig von ihrer Sprach- und Lernkompetenz, bezüglich des Schulbesuchs in der entsprechenden Schule zu ermöglichen.

Sollte es trotz aller Bemühungen seitens der Schulleitungen der weiterführenden Schulen Probleme geben, können Sie sich an die entsprechende Schulaufsichtsbehörde (im Kreishaus) wenden:

- Für Hauptschulen (im Rhein-Sieg-Kreis): Amt für Schule und Bildungs koordinierung/Schulaufsichtsbezirk I, Frau Julia Gerhards (Tel.: 02241/13 – 2771; E-Mail: julia.gerhards@rhein-sieg-kreis.de, Raum A 6.16) und Frau Silke Schulte (Tel.: 02241/ 13 -2770; E-Mail: silke,schulte@rhein-sieg-kreis.de), Raum A 6.16).
- Für Förderschulen (im Rhein-Sieg-Kreis): im Kreishaus, Amt für Schule und Bildungs koordinierung; Herrn Hans Clasen, Tel.: 02241/ 13-2763; E-Mail: hans.clasen@rhein-sieg-kreis.de , Zimmer: A 6.17

Gegebenenfalls könnten die entsprechenden *Fördervereine* der jeweiligen Schulen beim Kauf von notwendigen Schulmaterialien eine finanzielle Unterstützung bieten. Allerdings besteht hier kein Rechtsanspruch!

- Bitte setzen Sie sich ggfs. mit den entsprechenden Fördervereinen der jeweiligen Schulen in Verbindung!

Bedenken Sie bitte, dass für minderjährige schulpflichtige Kinder keine Deutschsprachkurse (siehe unten) bestehen.

- Sie könnten den Asylbewerberkindern bei der Erledigung der Hausaufgaben helfen, da häufig die Eltern der Asylbewerberkinder aufgrund mangelnder Deutschsprachkenntnisse große Probleme haben könnten, die Hausaufgaben selbstständig zu erledigen.

Aufnahme in einen Kindergarten

Bezüglich der *Aufnahme von minderjährigen Asylbewerberkindern in den entsprechenden Kindertageseinrichtungen* muss *vorab* Kontakt mit der Leitung der Kindertageseinrichtungen aufgenommen werden.

Die Kita-Leitung entscheidet, in wie weit eine Aufnahme *oder* eine Aufnahme zu einem späteren Zeitpunkt realisiert werden kann (Feststellung des Betreuungsumfanges des Asylbewerberkindes).

Hier kann nur auf frei werdende Plätze in den Kitas und Familienzentrum gewartet werden, falls eine Unterbringung in den v. g. Einrichtungen zeitnah nicht zu realisieren ist.

Eine *Liste der Schulen und Kindergärten* finden Sie im Internet unter www.sankt-augustin.de .

TAGESMÜTTER als Alternative zum Kindergartenbesuch

Es besteht auch die Möglichkeit das Kind (die Kinder) bei einer *Tagesmutter* unterzubringen. Hier müsste das *Jugendamt* kontaktiert werden Im Internet unter http://www.sankt-augustin.de/cms123/familie_bildung_soziales/kindertagesbetreuung/kindertagespflege/index.shtml finden Sie die entsprechenden Ansprechpartner und Kontaktdaten.

Deutschsprachkurse für Asylbewerber

- Bitte nehmen Sie mit **Herrn Ritz** (Flüchtlingsberater) und **Herrn Klein** (Migrantenberatung) unter den o. g. Telefonnummern Kontakt auf. Herr Ritz und Herr Klein werden versuchen, die Asylbewerber in einen kostenlosen Deutsch-Sprachkurs zu vermitteln, die von der VHS Rhein-Sieg und der Evangelischen Erwachsenenbildung An Rhein und Sieg (in Kooperation mit der Stadt Sankt Augustin) durchgeführt werden.

- Eine erhebliche Erleichterung für Asylbewerber beim Erlernen der deutschen Sprache ist die sogenannte **Sprachpatenschaft**. Wenn Sie als ehrenamtlich tätige/tätiger Flüchtlingshelfer/in schon im Vorfeld der (später) stattfindenden

Deutschsprachkurse eine Sprachpatenschaft für einen Asylbewerber übernehmen, können Sie dem Asylbewerber zumindest eine wichtige Unterstützung bieten, sich mit der deutschen Sprache vertraut zu machen.

Mobilpass-Tickets (MobilPass)

U. a. Leistungsempfängern können auch Asylbewerber einen sogenannten MobilPass beim Sozialamt beantragen. Die Fahrtickets sind diesbezüglich ermäßigt. Es gibt **4er Ticket MobilPass** (für eine oder mehrere berechtigte Personen gleichzeitig ein Feld pro Person und Fahrt) oder das **MonatsTicket MobilPass**: gilt einen Monat rund um die Uhr in den gewählten Städten und Gemeinden. Weitere Infos im Internet unter www.vrsinfo.de .

Bitte wenden Sie sich diesbezüglich an das *Asylsachgebiet*.

Der MobilPass wird **in Abhängigkeit der Gültigkeit der von der zuständigen Ausländerbehörde ausgestellten Ausweisdokumente (Aufenthaltsgestattung/Duldung) ausgestellt.**

Schriftwechsel mit Behörden und Institutionen

Bei Schreiben von Behörden und Institutionen an die Asylbewerber können diese aufgrund der fehlenden Deutschkenntnisse der betreffenden Asylbewerber nicht verstanden werden. Einige Ärzte oder/und Behörden verlangen Vollmachten, die der Asylsuchende seinem Paten ausstellen muss.

- Helfen Sie den Asylbewerbern beim Schriftwechsel mit Behörden und Institutionen. Hilfestellungen kann auch der Flüchtlingsberater (Herr Ritz) oder die Migrantenberatung (Herr Klein) bieten.

- Bezüglich Vollmachten (bei Ärzten und Behörden) sollten Sie mit der/dem entsprechenden Ärztin/Arzt bzw. Behörde Kontakt aufnehmen. Wie genau eine Vollmacht formuliert werden soll, kann im Internet recherchiert werden.

Aber seien Sie vorsichtig: Sobald Sie als Flüchtlingspate von der/dem Asylsuchende/-suchenden bevollmächtigt sind, haften Sie auch für etwaige Handlungen, die (vielleicht) negative Konsequenzen nach sich ziehen könnten. Vollmachten wie z. B. eine Patientenverfügung und/oder eine Betreuungsvollmacht haben „juristische Feinheiten“, auf die besonders geachtet werden muss. Nähere Infos zu Vollmachten im Internet (Betreuungsstelle RSK):

<http://www.rhein-sieg-kreis.de/cms100/buergerservice/aemter/amt50/artikel/06661/>

Möglichkeiten der freiwilligen Ausreise in das Heimatland über die Internationale Organisation für Migration (IOM)

(**R**eintegration and **E**migration Programme for **A**sylum-Seekers in **G**ermany (**REAG**) und **G**overnment **A**ssisted **R**epatriation **P**rogramme (**GARP**))

Das Rückkehrförder- und Starthilfeprogramm (REAG/GARP-Programm 2015) ist ein humanitäres Hilfsprogramm. Es fördert die **freiwillige** Rückkehr/Weiterwanderung,

bietet (abhängig von der Herkunft des Asylsuchenden) Starthilfen und dient der Steuerung von Migrationsbewegungen. Das Programm wird von der IOM im Auftrage des Bundesministeriums des Innern und der zuständigen Länderministerien organisiert und in Zusammenarbeit mit den Kommunalbehörden, den Wohlfahrtsverbänden, Fachberatungsstellen, Zentralen Rückkehrberatungsstellen und dem Hohen Flüchtlingskommissar der Vereinten Nationen (UNHCR) durchgeführt. Das Programm dient der geordneten Vorbereitung und Durchführung der Rückkehr/Weiterwanderung. Voraussetzung ist, dass die notwendigen Mittel weder von den Ausreisenden selbst noch durch unterhaltspflichtige Angehörige oder andere Stellen aufgebracht werden können. Kosten für die Vorbereitung zur Ausreise (z. B. Gebühren für Pässe und Visa, Fahrten zum Flughafen oder zu konsularischen Interviews) sind beim zuständigen Sozialamt oder anderen zuständigen Kostenträgern zu beantragen. Bei Weiterwanderungen (was bei Asylbewerbern nicht der Fall ist) müssen die entsprechenden gültigen Visa vorliegen.

Neben *Start- und Reisebeihilfen* finanziert IOM den Flug- bzw. Bustransfer in das Herkunftsland der/des Antragstellerin/Antragsstellers.

Keine Start- und Reisebeihilfen (also „nur“ die Finanzierung des Rückreisetransfers der/des Antragstellerin/Antragsstellers) erhalten:

- Staatsangehörige europäischer Drittstaaten, d. h. Nicht-EU-Staaten, die nach dem Beginn der jeweiligen Visumsfreiheit nach Deutschland eingereist sind,
- Dazu gehören die Staaten der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien, Montenegro und Serbien,
- Bosnien und Herzegowina, Kosovo (außer Angehörige der Minderheiten der Serben und Roma) und Albanien und
- Republik Moldau.

- Antragsstellung bezüglich freiwilliger Rückreise in das Herkunftsland wird von der Migrantenberatung (Herrn Klein) in enger Kooperation mit dem Asylsachgebiet durchgeführt. Sollte eine/ein Asylbewerberin/Asylbewerber (auch komplette Familienverbände) den Wunsch haben, den bereits gestellten Asylantrag zurückzunehmen und in das Herkunftsland **freiwillig** auszureisen, ist eine Kontaktaufnahme mit dem Asylsachgebiet (oder mit der Migrantenberatung) unbedingt notwendig.

Stand: 20. August 2015